

# Bundesgesetzblatt <sup>1073</sup>

Teil II

Z 1998 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 23. Dezember 1989

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 89	Bekanntmachung des deutsch-srilankischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1073
5. 12. 89	Bekanntmachung des deutsch-kamerunischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	1075
7. 12. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR .....	1077
18. 12. 89	Bekanntmachung der Änderung der Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührens-systems nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ .....	1078
-	Abschlußhinweis .....	1083

## **Bekanntmachung des deutsch-srilankischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 4. Dezember 1989**

Das in Colombo am 9. November 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 9. November 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. Dezember 1989

Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik  
Sri Lanka –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokrati-  
schen Sozialistischen Republik Sri Lanka,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch  
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu  
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen  
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung  
in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri Lanka beizu-  
tragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht  
es der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik  
Sri Lanka, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am  
Main, für das Vorhaben „Wiederaufbauhilfe I (Lieferung eines  
Schienenkrans)“ ein Darlehen bis zu insgesamt 2,5 Mio. DM (in  
Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zu  
erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festge-  
stellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der  
Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri  
Lanka zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen  
oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungs-  
beiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung  
und Betreuung des Vorhabens „Wiederaufbauhilfe I (Lieferung  
eines Schienenkrans)“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau,  
Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwen-  
dung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einverneh-  
men zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik  
Sri Lanka durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungs-  
beiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Ab-  
satz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für  
solche Maßnahmen verwendet werden.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die  
Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das  
Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kredit-  
anstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu  
schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland  
geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

(2) Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik  
Sri Lanka, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird  
gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in  
Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehens-  
nehmers aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Vertrags  
garantieren.

**Artikel 3**

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri  
Lanka stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen  
Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusam-  
menhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähn-  
ten Vertrags in der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri  
Lanka erhoben werden.

**Artikel 4**

Die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri  
Lanka überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung erge-  
benden Transporten von Personen und Gütern im See- und  
Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der  
Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleich-  
berechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im  
deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen  
oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteili-  
gung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigun-  
gen.

**Artikel 5**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonde-  
ren Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung  
ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen  
Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

**Artikel 6**

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die  
Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der  
Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik Sri  
Lanka innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkom-  
mens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

**Artikel 7**

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Colombo am 9. November 1989 in zwei Urschrif-  
ten, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wort-  
laut verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Ruyter

Für die Regierung der Demokratischen Sozialistischen Republik  
Sri Lanka  
R. Paskaralingam

**Bekanntmachung  
des deutsch-kamerunischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 5. Dezember 1989**

Das in Jaunde am 25. Oktober 1989 unterzeichnete  
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik  
Deutschland und der Regierung der Republik Kamerun  
über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 25. Oktober 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. Dezember 1989

**Der Bundesminister  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
Im Auftrag  
Zahn**

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Republik Kamerun  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Regierung der Republik Kamerun –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik  
Kamerun,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch  
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu  
vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen  
die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in  
der Republik Kamerun beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht  
es der Regierung der Republik Kamerun oder anderen von beiden  
Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der  
Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für Vorhaben  
der gemeinsamen entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in  
Kamerun ein Darlehen in Höhe von 30 Mio. DM (in Worten: dreißig  
Millionen Deutsche Mark) zu erhalten, wenn nach Prüfung die  
Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist. Davon werden Mittel  
in Höhe bis zu 8,3 Mio. DM (in Worten: acht Millionen dreihun-

dertausend Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten  
für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des  
laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammen-  
hang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen-  
und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage bereitge-  
stellt. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß  
der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für  
die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach der Unter-  
zeichnung der gemäß Artikel 2 zu schließenden Verträge  
geschlossen worden sind.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der  
Regierung der Republik Kamerun zu einem späteren Zeitpunkt  
ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vor-  
bereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige  
Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der Vorha-  
bens, die aus den mit diesem Abkommen vereinbarten Mitteln  
finanziert werden, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frank-  
furt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

**Artikel 2**

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge und die  
Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie  
das Verfahren der Auftragsvergabe, bestimmen die zwischen der  
Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern der Darlehen  
zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik  
Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Kamerun, soweit sie nicht selbst  
Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wie-  
deraufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von

Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Kamerun stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in Kamerun erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Kamerun überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung von Finanzierungsbeiträgen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine

Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung von Finanzierungsbeiträgen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

#### Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Kamerun innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Jaunde am 25. Oktober 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Friedrich Reiche

Für die Regierung der Republik Kamerun  
M. Ndanga Ndinga Badel

**Anlage**  
**zum Abkommen vom 25. Oktober 1989**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Republik Kamerun**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 25. Oktober 1989 aus dem Darlehen finanziert werden können:
  - a) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
  - b) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren,
  - c) Gerät für die Eisenbahn,
  - d) Zusatzeile für Trinkwassersysteme,
  - e) Straßenbau- und Rehabilitierungsgerät,
  - f) Ausrüstungsgüter, Materialien, Geräte, Baustoffe.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung**  
**über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens**  
**über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR**  
**Vom 7. Dezember 1989**

Das Zollübereinkommen vom 14. November 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets-TIR (BGBl. 1979 II S. 445) wird nach seinem Artikel 53 Abs. 2 für

Indonesien am 11. April 1990  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Juni 1989 (BGBl. II S. 631).

Bonn, den 7. Dezember 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen  
Im Auftrag  
Dr. Oesterhelt

---

**Bekanntmachung**  
**der Änderung der Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührens-systems**  
**nach dem Internationalen Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt**  
**„EUROCONTROL“**

**Vom 18. Dezember 1989**

Die Ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter der am FS-Streckengebührens-system beteiligten Nichtmitgliedstaaten, hat am 7. Dezember 1989 mit Wirkung vom 1. Januar 1990 die Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührens-systems geändert. Der Beschluß und seine Anlagen werden hiermit nach Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Gebühren-Verordnung – FSStreckenGV vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), geändert durch die Verordnung vom 10. September 1986 (BGBl. I S. 1524), bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Dezember 1989 (BGBl. II S. 1067).

Bonn, den 18. Dezember 1989

Der Bundesminister für Verkehr  
Im Auftrag  
Dr. Graumann

## Beschluß Nr. 8 zur Änderung der Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührens-systems und der Zahlungsbedingungen

Die Ständige Kommission für Flugsicherung, erweitert um die Vertreter von Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Organisation, aber Teilnehmer des FS-Streckengebührens-systems sind,

gestützt auf das am 12. Februar 1981 in Brüssel geänderte Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt EUROCONTROL, insbesondere dessen Artikel 5 Absatz 2;

gestützt auf die Mehrseitige Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren vom 12. Februar 1981, insbesondere deren Artikel 3 Absatz 2 (h) und Artikel 6 Absatz 1(a);

in der Erwägung, daß insbesondere aufgrund des Beitritts neuer Staaten und der Verwendung der ECU anstelle des US-Dollars als Rechnungseinheit und Zahlungswährung für die FS-Streckengebühren mit Wirkung vom 1. Januar 1990 eine Änderung der Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührens-systems und der Zahlungsbedingungen erforderlich ist;

auf Vorschlag des Erweiterten Ausschusses,

faßt mit der Einstimmigkeit aller Vertragsstaaten folgenden Beschluß:

### Artikel 1

Die Bestimmungen des Artikels 7 der Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührens-systems werden durch folgendes ersetzt:

- „1. Der Gebührensatz wird allmonatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Wechselkurses der ECU gegenüber der jeweiligen Landeswährung, wie er für den dem Flugmonat vorausgehenden Monat festgestellt wird, neu berechnet.
2. Hierbei wird der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Mitteilungen und Bekanntmachungen) bekannt-

gegebene Kurs verwendet. Ist in dieser Veröffentlichung der Wechselkurs der ECU gegenüber dem Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika sowie des Wechselkurses der jeweiligen Landeswährung gegenüber dem Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika berechnet, wie er vom Internationalen Währungsfonds in seinen Internationalen Finanzstatistiken bekanntgegeben wird.“

### Artikel 2

Der Ausdruck „der Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika“ in Artikel 10 der Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührens-system wird durch „die ECU“ ersetzt.

### Artikel 3

Die Beilage 1 (Fluginformationsgebiete zu den Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührens-systems wird durch die Anlage 1 zum vorliegenden Beschluß ersetzt.

### Artikel 4

Die Beilage 2 (Verzeichnis der in Artikel 8 genannten Zonen und Flugplätze) zu den Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührens-systems wird durch die Anlage 2 zum vorliegenden Beschluß ersetzt.

### Artikel 5

Die Ausdrücke „Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika“ und „Dollar-Beträge“ in Artikel 2 Absatz 1 und 3, Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 2 der Zahlungsbedingungen (Beilage 3 zu den Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührens-systems) werden durch „ECU“ bzw. „ECU-Beträge“ ersetzt.

### Artikel 6

Der vorliegende Beschluß tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 7. Dezember 1989.

Michel Delebarre  
Präsident der Erweiterten Kommission

## Anlage 1

## Fluginformationsgebiete

Vertragsstaaten	
Bundesrepublik Deutschland	Oberes Fluginformationsgebiet Hannover Oberes Fluginformationsgebiet Rhein Fluginformationsgebiet Bremen Fluginformationsgebiet Düsseldorf Fluginformationsgebiet Frankfurt Fluginformationsgebiet München
Republik Österreich	Fluginformationsgebiet Wien
Königreich Belgien	Oberes Fluginformationsgebiet Bruxelles
Großherzogtum Luxemburg	Fluginformationsgebiet Bruxelles
Spanien	Oberes Fluginformationsgebiet Madrid Fluginformationsgebiet Madrid Oberes Fluginformationsgebiet Barcelona Fluginformationsgebiet Barcelona Oberes Fluginformationsgebiet Islas Canarias Fluginformationsgebiet Islas Canarias
Französische Republik	Oberes Fluginformationsgebiet France Fluginformationsgebiet Paris Fluginformationsgebiet Brest Fluginformationsgebiet Bordeaux Fluginformationsgebiet Marseille
Griechische Republik	Oberes Fluginformationsgebiet Athen Fluginformationsgebiet Athen
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	Oberes Fluginformationsgebiet Scottish Fluginformationsgebiet Scottish Oberes Fluginformationsgebiet London Fluginformationsgebiet London
Irland	Oberes Fluginformationsgebiet Shannon Fluginformationsgebiet Shannon
Königreich der Niederlande	Fluginformationsgebiet Amsterdam
Republik Portugal	Oberes Fluginformationsgebiet Lisboa Fluginformationsgebiet Lisboa Fluginformationsgebiet Santa Maria
Schweizerische Eidgenossenschaft	Oberes Fluginformationsgebiet Genève Fluginformationsgebiet Genève Oberes Fluginformationsgebiet Zürich Fluginformationsgebiet Zürich
Türkei	Fluginformationsgebiet Ankara Fluginformationsgebiet Istanbul
Malta	Fluginformationsgebiet Malta



**Verzeichnis  
der in Artikel 8 der Anwendungsbedingungen  
genannten Zonen und Flugplätze**

Anlage 2

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage:	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)
1	2
<p><b>Zone I</b> – zwischen 14° W und 110° W und nördlich von 55° N ausgenommen Island</p>	<p>Frankfurt London Paris Prestwick</p>
<p><b>Zone II</b> – zwischen 40° W und 110° W und zwischen 28° N und 55° N</p>	<p>Amsterdam Athinai Bale – Mulhouse Belfast Beograd Berlin-Schönefeld Berlin-Tegel Birmingham Bordeaux Bruxelles Cardiff Casablanca Dakar Dublin Dubrovnik Düsseldorf Frankfurt Geneva Glasgow Hamburg Helsinki Jeddah København Köln-Bonn Lagos Lamezia-Terne Las Palmas, Gran Canarias Lisboa Ljubljana London Luxembourg Lyon Maastricht Madrid Malaga Manchester Manston Milano Monrovia Moskva München Napoli-Capodichino Newcastle Nice Oostende Oslo Paris Pisa Ponta Delgada, Acores Porto Praha Prestwick Roma Sal I, Cabo Verde Santa Maria, Acores Santiago, España</p>

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage:	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)
1	2
Zone III – westlich von 110° W und zwischen 28° N und 55 ° N	Shannon Stockholm Stuttgart Tel-Aviv Tenerife Torino Venezia Warszawa Wien Zagreb Zürich
Zone IV – westlich von 40° W und zwischen 20° N und 28° N einschließlich Mexiko	Amsterdam Berlin-Schönefeld Bruxelles Düsseldorf Frankfurt Hamburg Helsinki København Köln-Bonn London Madrid Oslo Paris Praha Sal I, Cabo Verde Shannon Stockholm Wien Zürich
Zone V – westlich von 40° W und zwischen dem Äquator und 20° N	Amsterdam Bordeaux Frankfurt Las Palmas, Gran Canaria London Lisboa Lyon Madrid Manchester Marseille Milano Paris Porto Porto Santo, Madeira Santa Maria, Acores Santiago, España Shannon Tenerife Toulouse-Blagnac Zürich

### Hinweis

Der **Jahrgang 1989 des Bundesgesetzblattes Teil II** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 44 und endet mit der Seite 1084.

Als Anlagebände \*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 22 vom 27. Juni 1989  
Regelung Nr. 12 Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich des Schutzes des Fahrzeugführers vor der Lenkanlage bei Unfallstößen
- zur Ausgabe Nr. 26 vom 20. Juli 1989  
Regelung Nr. 11 Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Türschlösser und Türaufhängungen (Revision 1) und (Revision 1 – Ergänzung 1)
- zur Ausgabe Nr. 33 vom 27. September 1989  
Anhänge 1 bis 3 zur Verordnung zur Änderung der ECE-Regelung Nr. 13 vom 13. September 1989
- zur Ausgabe Nr. 35 vom 20. Oktober 1989  
Regelung Nr. 1 Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Kraftfahrzeugscheinwerfer für asymmetrisches Abblendlicht und/oder Fernlicht, die mit Glühlampen der Kategorie R 2 ausgerüstet sind (Revision 2 mit Berichtigung 1) sowie  
Regelung Nr. 2 Einheitliche Vorschriften für die Genehmigung der Glühlampen, die in Scheinwerfern für asymmetrisches Abblendlicht und Fernlicht oder für eines der beiden verwendet werden (Revision 2 mit Berichtigung 1)

---

\*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolitarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0  
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 466. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1989, ist im Bundesanzeiger Nr. 234 vom 14. Dezember 1989 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie die Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 234 vom 14. Dezember 1989 kann zum Preis von 5,80 DM (4,30 DM + 1,50 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.